

# Tarifregelungen 2015



für Klientinnen und Klienten

---

## **in Wohnheimen/Pflegeheimen und Tagesstätten für erwachsene Personen mit einer Behinderung**

In Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sowie von Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) erlässt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern folgende Tarifregelungen:

## 1 Geltungsbereich

Diese Tarifregelungen gelten für Einrichtungen, die Klientinnen und Klienten betreuen und an welche der Kanton Bern per Leistungsvertrag vereinbarte Beiträge ausrichtet.

Das Sozialhilfegesetz (SHG) sieht vor, dass die Leistungsverträge regeln, ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind. Die vorliegenden Tarifregelungen legen für alle Leistungserbringer die Höhe der Kostenbeteiligung fest, die den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder den für sie Kostengutsprache leistenden Personen oder Behörden in Rechnung zu stellen ist.

Die Leistungserbringer werden in den Leistungsverträgen verpflichtet, die Tarifregelungen anzuwenden.

Die Betreuungsverträge der Institutionen dürfen nicht im Widerspruch zu den Tarifregelungen des Kantons stehen.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Aufnahmepraxis

Die Aufnahme von Klientinnen und Klienten erfolgt

- unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Angemeldeten
- gemäss behinderungsbedingtem Bedarf der Angemeldeten
- im Rahmen des Betriebskonzeptes der Institution

Klientinnen und Klienten mit einer Behinderung, welche eine Sonderschulung absolviert und noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, können in **Wohnheimen** aufgenommen werden, wenn die obligatorische Schulzeit beendet ist und ihr Bedarf dem Konzept der Institution entspricht. Pro Aufenthaltstag wird den jugendlichen Klienten CHF 30.– in Rechnung gestellt. Die fehlenden Erträge infolge noch nicht gesprochener IV-Rente werden anerkannt und im Rahmen der Abrechnung angerechnet.

Klientinnen und Klienten mit einer Behinderung, welche eine Sonderschulung absolviert und noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, können in **Tagesstätten** aufgenommen werden, wenn die obligatorische Schulzeit beendet ist und ihr Bedarf dem Konzept der Institution entspricht. In der Tagesstätte wird den jugendlichen Klienten pro ganzem Präsenztage (ab 5 Stunden Aufenthalt) CHF 9.50 für das Mittagessen in Rechnung gestellt.

### 2.2 Subsidiarität

Die Beiträge des Kantons erfolgen subsidiär.

Bei der Festsetzung der subsidiären Betriebsbeiträge im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erfolgen u.a. Korrekturen, wenn

- Einnahmen gemäss den vorliegenden Tarifregelungen nicht oder nur ungenügend geltend gemacht werden;
- für ausserkantonale Klientinnen und Klienten die Gesuche um Kostenübernahme und die Verrechnung der Kosten nicht bzw. ungenügend erfolgen.

### 2.3 Verwaltung von Geldern der Klientinnen und Klienten

Der Institution ist es nicht gestattet, Einkommen/Vermögen von Klientinnen und Klienten zu verwalten, mit Ausnahme der Verwaltung von Taschengeld. Jede Person, die dazu nicht selbst in der Lage ist, hat Anrecht auf eine Vertrauensperson ausserhalb der Institution (Eltern, Beistand, etc.), welche die Verwaltung von Geldern zusammen mit ihr oder für sie regelt.

## 2.4 Formulare

Die in diesen Tarifregelungen erwähnten Formulare sind auf der Website des Alters- und Behindertenamts zu finden: [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) > Alters- und Behindertenamt > Formulare / Bewilligungen / Gesuche > Wohnheime und Tagesstätten für erwachsene Behinderte

Nebst den aufgeführten Formularen ist als Ergänzung zur Tarifregelung auch eine Tarifübersicht aufgeschaltet.

## 3 Teil A - Bernerinnen und Berner

(Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Kanton Bern, für Klienten in Pflegeheimen kommt Punkt 3, Teil B zur Anwendung)

### 3.1 Tarife bei Aufenthalt in Wohnheimen

#### 3.1.1 Tarifbegriffe / Definition

##### Einstufung der Klientinnen und Klienten

Sowohl beim Heimeintritt wie auch später periodisch (mindestens alle 2 Jahre) sowie bei wesentlichen Veränderungen ist die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit nach ROES, BESA oder RAI/RUG bei allen Klientinnen und Klienten zu beurteilen und gestützt darauf der entsprechenden Stufe des jeweiligen Einstufungssystems zuzuweisen.

##### Kostendeckender Tarif

Der kostendeckende Tarif entspricht dem Preis der jeweiligen Leistung gemäss Leistungsvertrag.

##### Selbstzahlertarif

Der Selbstzahlertarif entspricht den Nettobetriebskosten pro Aufenthaltstag gemäss individueller Betreuungsstufe und wird errechnet mit dem Formular „Berechnung der Nettobetriebskosten pro Stufe gemäss zentralem System pro Angebot“ (Basis LV 2015). Erforderlich ist hierfür auch das Formular „Berechnung Sozialtarif“.

##### Sozialtarif

Der Sozialtarif ist ein auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse angepasster Tarif. Zur Berechnung des Tarifs werden die Angaben aus folgenden Formularen benötigt:

- Formular „Berechnung der Nettobetriebskosten pro Stufe gemäss zentralem System pro Angebot“ (Basis LV 2015)
- Formular „Einkommens- und Vermögensverhältnisse“ (pro Klientin und Klient)

Der Sozialtarif wird pro Klientin und Klient erhoben mit dem Formular „Berechnung Sozialtarif“.

#### 3.1.2 Berechnung des in Rechnung zu stellenden Tarifs

Der Tarif, welcher einer Klientin resp. einem Klienten in Rechnung gestellt wird, ist mit dem Formular „Berechnung Sozialtarif“ jedes Jahr zu ermitteln.

Dafür sind folgende **jährlich aktualisierte** Informationen erforderlich:

- der individuelle Selbstzahlertarif, erhoben mit dem Formular „Berechnung der Nettobetriebskosten pro Stufe gemäss zentralem System pro Angebot“ (Basis LV 2015)
- das individuelle tarifwirksame Einkommen, erhoben mit dem Formular „Einkommens- und Vermögensverhältnisse“

Nicht eingenommene Mahlzeiten bei geplanten Abwesenheiten dürfen nicht verrechnet werden, der Abzug beträgt maximal CHF 15.–.

## **IV-Rentnerinnen und IV-Rentner**

- Bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern mit geringem Einkommen und/oder Vermögen, welche mittels Ergänzungsleistungen die Wohnheimkosten finanzieren, beträgt der Höchstarif für **Wohnen mit Beschäftigung CHF 135.–** und für **Wohnen ohne Beschäftigung CHF 135.–**. Sie sind in der Abrechnung als „IV-Rentner“ zu deklarieren.
- Bei IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern mit relevantem Einkommen und/oder Vermögen ist der Selbstzahlertarif zu verrechnen. Selbstzahler sind in der Abrechnung als solche zu deklarieren.
- Klientinnen und Klienten, welche ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offen legen wollen, ist der Selbstzahlertarif in Rechnung zu stellen.

## **Aufnahmen im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes<sup>1</sup>**

Bei Aufnahmen, welche

- im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs vom Amt für Freiheitsentzug und Betreuung angeordnet sind oder
  - im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet sind,
- ist der zuweisenden Behörde der kostendeckende Tarif (Vollkosten) in Rechnung zu stellen.

## **Andere Klientinnen und Klienten**

Klientinnen und Klienten, welche über keine IV-Rente verfügen oder deren Rentenentscheid bei der IV hängig ist sowie Personen mit einer Finanzierung durch Sozialdienste, ist der kostendeckende Tarif (Vollkosten) in Rechnung zu stellen. Sie sind in der Abrechnung als „Finanzierung aus Sozialdienst“ zu deklarieren.

## **3.2 Tarife bei Aufenthalt in Tagesstätten (Beschäftigung für Externe)**

Bei der Aufnahme von Klientinnen und Klienten in Tagesstätten muss mit ihnen bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung vorgängig ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Darin muss die geplante Anzahl der Präsenztage der betreffenden Person in der Tagesstätte festgehalten sein.

## **IV-Rentnerinnen und IV-Rentner**

Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die tagsüber während **5 und mehr Stunden<sup>2</sup>** in Beschäftigungsstätten und Tagesstätten betreut werden und zu Hause wohnen, bezahlen dafür einen **Tarif von CHF 45.–**. Die Aufenthalte sind in der Leistungsabrechnung in Form von ganzen Präsenztagen zu erfassen.

Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die tagsüber **mindestens 2 ½ Stunden und weniger als 5 Stunden<sup>2</sup>** in Beschäftigungsstätten und Tagesstätten betreut werden und zu Hause wohnen, bezahlen dafür keinen Tarif (**CHF 0.–**). Die Aufenthalte sind jedoch in der Leistungsabrechnung in Form von halben Präsenztagen zu erfassen. Für Selbstzahler-Klienten (IV-Rentner mit relevantem Vermögen) wird pro Halbtage ein Tarif von CHF 22.50 in Rechnung gestellt.

Sofern die Klientinnen und Klienten in einem Wohnheim das Angebot „Wohnen ohne Beschäftigung“ nutzen, verrechnet die Tagesstätte keinen Tarif (**CHF 0.–**). Die Aufenthalte sind in der Leistungsabrechnung in Form von ganzen (ab 5 Stunden) oder halben (2.5 bis 5 Stunden) Präsenztagen zu erfassen.

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) und Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1).

<sup>2</sup> Gestützt auf die Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311).

Sofern die Klientinnen und Klienten in einem anderen Wohnheim das Angebot „Wohnen mit Beschäftigung“ nutzen, verrechnet die Tagesstätte dem Wohnheim einen kostendeckenden Tarif. Solche Aufenthalte können bei der Tagesstätte nicht als Präsenztage in der Leistungsabrechnung erfasst werden

Nicht eingenommene Mahlzeiten bei geplanten Abwesenheiten dürfen nicht verrechnet werden, der Abzug beträgt maximal CHF 15.–.

Bei Klientinnen und Klienten, welche ein Wohnangebot nutzen, hat das Wohnheim bei Bedarf die behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zu und von der Tagesstätte sicherzustellen.

Bei Beschäftigungs- und Tagesstätten handelt es sich um Angebote, bei welchen nicht die Produktivität im Vordergrund steht. Klientinnen und Klienten in Beschäftigungs- und Tagesstätten darf deshalb höchstens ein Bruttolohn von CHF 12.– pro ganzen bzw. CHF 6.– pro halben Präsenztage bezahlt werden.

### **Andere Klientinnen und Klienten**

Nicht-IV-Rentnerinnen und Nicht-IV-Rentnern ist ein kostendeckender Tarif (Vollkosten) zu verrechnen.

### **3.3 Tarife beim Angebot „ambulante Betreuung“**

Erwachsene Menschen mit Behinderungen, welche in ihrem eigenen Zuhause wohnen (Leistungsbezüger ist selbst Mieter, Eigentümer oder ist wohnhaft bei den Eltern/Dritten) und von einem Wohnheim mindestens 4 Stunden wöchentlich das Angebot „ambulante Betreuung“ nutzen, bezahlen dafür keinen Tarif.

### **3.4 Tarife bei Spitalaufenthalt oder Krankheit mit Pflege zu Hause für Personen in Wohnheimen und Tagesstätten**

#### **3.4.1 Wohnheime**

- Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Pflege zu Hause **vom 1. bis zum 180. Abwesenheitstag** ist in Rechnung zu stellen: der während des Aufenthalts in der Institution in Rechnung gestellte Tarif abzüglich Hilflosenentschädigung (HE) und abzüglich CHF 15.– für die beweglichen Kosten (Lebensmittel- und Haushaltskosten).
- Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Pflege zu Hause können **ab dem 181. Abwesenheitstag** kein Tarif in Rechnung gestellt und auch keine Aufenthaltstage verrechnet werden. Der Platz kann neu besetzt werden.

#### **3.4.2 Tagesstätten**

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten gilt folgende Regelung:

- Liegt ein Arztzeugnis vor, wird kein Tarif in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitstage werden als Präsenztage erfasst.
- Liegt kein Arztzeugnis vor, wird der normale Tarif in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitstage werden nicht als Präsenztage erfasst.

### **3.5 Tarife bei Schnupperaufenthalt in Wohnheimen**

Während des Schnupperaufenthalts von maximal 30 Tagen können der Klientin oder dem Klienten **von der aufnehmenden Institution** CHF 15.– pro Tag und die allfällige Hilflosenentschädigung (HE) verrechnet werden. Eine Verrechnung weiterer Kosten ist nicht zulässig. Die Aufenthaltstage dürfen im Leistungsnachweis der Abrechnung von der aufnehmenden Institution nicht erfasst werden. Diese Regelung gilt sowohl für Bernerinnen und Berner wie auch für ausserkantonale Klientinnen und Klienten.

Die Tage des Schnupperaufenthalts können nur dann erfasst und von der aufnehmenden Institution verrechnet werden, wenn es im unmittelbaren Anschluss an den Schnupperaufenthalt zu einem Eintritt in die Institution kommt und

- die Klientin oder der Klient nicht aus einem Wohnheim (bzw. aus einem privaten Haushalt<sup>5</sup>) oder einem Spital kommt oder
- die Klienten oder der Klient (dokumentiert) nicht gleichzeitig in einer angestammten Institution als Bewohnerin oder Bewohner geführt wird.

Die **angestammte Institution** (bzw. der private Haushalt) kann der Klientin oder dem Klienten während der Abwesenheitstage den Normaltarif abzüglich CHF 15.– für bewegliche Kosten und abzüglich der allfälligen Hilflosenentschädigung (HE) in Rechnung stellen. Die angestammte Institution kann diese Tage im Leistungsnachweis der Abrechnung als Aufenthaltstage erfassen.

Der **Anreisetag** wird vom aufnehmenden Wohnheim, der **Abreisetag** vom angestammten Wohnheim als Anwesenheitstag verbucht.

### **3.6 Regelung bei Ferien- und Entlastungsaufenthalten**

#### **3.6.1 Regelung für Klientinnen und Klienten, welche den grössten Teil des Jahres<sup>3</sup> im Wohnheim<sup>4</sup> oder in einem privaten Haushalt gemäss HEV<sup>5</sup> leben**

Grundsätze

- Wochenend- und Ferienabwesenheiten sind der Institution rechtzeitig (in der Regel mindestens ein Vierteljahr zum Voraus) anzumelden, damit die Institution die entsprechenden Vorkehrungen (z.B. Personalplanung) treffen kann.
- Es besteht grundsätzlich **Anspruch auf maximal 4 Wochen Ferien** (4\*5 Wochentage). Weitere Ferientage können gewährt, müssen jedoch verrechnet werden (abzüglich maximal CHF 15.– für bewegliche Kosten und abzüglich HE).
- Kennt eine Institution zwei und mehr Wochen Betriebsferien, haben die Klientinnen und Klienten neben den Betriebsferien noch einen Anspruch auf maximal 2 frei wählbare Ferienwochen.
- Der **Anreisetag** wird vom aufnehmenden Wohnheim, der **Abreisetag** vom angestammten Wohnheim als Anwesenheitstag verbucht (betrifft Ferien-, Wochenend- resp. Entlastungsaufenthalte in einem Wohnheim oder einem privaten Haushalt mit einer Betriebsbewilligung gemäss HEV).
- Die Zahl der Wochenenden, welche die Klientin oder der Klient bei Verwandten und Bekannten verbringt, sind nicht grundsätzlich beschränkt.

Tarife

- Bei den von der GEF anerkannten Ferientagen (maximal 4\*5 Wochentage resp. 2\*5 Wochentage bei 2 und mehr Wochen Betriebsferien) und Wochenenden, welche die Klientinnen und Klienten ausserhalb eines Wohnheims verbringen, wird von der Institution **CHF 65.– pro Abwesenheitstag (Reservationstaxe)** in Rechnung gestellt. Ein Abwesenheitstag setzt die Abwesenheit während der gesamten 24 Stunden des bestimmten Tages voraus. Angebrochene Tage sind als Aufenthaltstage zu verrechnen und in der Abrechnung zu erfassen.

---

<sup>3</sup> Mehr als 15 Tage pro Kalendermonat, hochgerechnet auf ein ganzes Jahr. (Definition analog zur Definition der einfachen Hilflosenentschädigung gemäss Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2008).

<sup>4</sup> In einem Heim mit einer Betriebsbewilligung der GEF.

<sup>5</sup> Private Haushalte sind Angebote mit bis zu drei Plätzen und werden von der jeweiligen Standortgemeinde bewilligt.

- Für zusätzliche Ferientage ist der Normaltarif abzüglich CHF 15.– für bewegliche Kosten sowie einer allfälligen HE zu verrechnen.
- Die Erträge aus Reservationstaxen sind in einem separaten Konto (6010) zu verbuchen.
- Die Reservationstaxe gilt nur für Klientinnen und Klienten, welche über eine IV-Rente verfügen und ergänzungsleistungsberechtigt sind und sich während der Abwesenheit nicht in einem Wohnheim oder privaten Haushalt aufhalten. Es sind während der Abwesenheit keine Aufenthaltstage in der Abrechnung zu berücksichtigen.
- Allen anderen Berner Klientinnen und Klienten (Selbstzahler, vom Sozialdienst, KESB<sup>6</sup> oder Straf- und Massnahmen-Vollzug finanzierte Personen etc.) ist bei Abwesenheit kein Tarif in Rechnung zu stellen und kein Aufenthaltstag in der Abrechnung zu berücksichtigen, da bereits Vollkosten verrechnet werden.
- Bei Aufnahme von Feriengästen aus anderen Wohnheimen oder privaten Haushalten (im Sinne der HEV<sup>7</sup>) verrechnet die aufnehmende Institution den vom angestammten Wohnheim oder privaten Haushalt in Rechnung gestellten Tarif. Es erfolgt weder eine Einstufung noch werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben. Die abgebende Institution verrechnet keine Reservationstaxe.
- Die Finanzierung des Tarifauffalls während der Abwesenheit erfolgt im Rahmen des Leistungsvertrags. Eigene Mittel, IV, EL und HE (abzüglich der Abwesenheitstaxe von CHF 65.–/Tag) stehen der betreffenden Person zur Finanzierung des Ferienaufenthalts zur Verfügung.
- Für Tage, an welchen der Betrieb geschlossen ist, darf kein Tarif verrechnet werden.

### **3.6.2 Regelung für Klientinnen und Klienten, welche bei ihren Angehörigen leben**

- Der Anspruch auf Ferien- und Entlastungsaufenthalte in einer Institution beschränkt sich pro Person und Jahr auf 8 Wochen (8\*7 Tage).
- Bei der Aufnahme von Feriengästen, welche sonst nicht in einem Wohnheim leben, verlangt die aufnehmende Institution einen Tarif von CHF 115.– pro Aufenthaltstag. Eine Beurteilung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit ist nicht vorzunehmen.

### **3.6.3 Regelung für Klientinnen und Klienten, welche das Angebot einer Tagesstätte nutzen**

Klientinnen und Klienten, welche während 2 ½ und mehr Stunden pro Tag das Angebot einer Tagesstätte nutzen und nicht in einem Wohnheim (mit einer Betriebsbewilligung der GEF) oder in einem privaten Haushalt (mit einer Gemeindebewilligung gemäss HEV) leben, haben Anspruch auf vier Wochen Ferien. Während dieser Zeit ist kein Tarif zu verrechnen. Die Mindereinnahmen sind über den Leistungsvertrag der Institution mit der GEF finanziert.

## **3.7 Regelung bei Todesfällen**

Stirbt eine Klientin oder ein Klient, endet der Pensionsvertrag am Todestag. Nach dem Todestag kann für maximal weitere 7 Tage der Tarif abzüglich Hilflosenentschädigung und CHF 15.– für die beweglichen Kosten (Lebensmittel- und Haushaltkosten) in Rechnung gestellt werden.

Die max. 7 Tage können im Leistungsnachweis der Abrechnung als Aufenthaltstage erfasst werden.

---

<sup>6</sup> KESB ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

<sup>7</sup> Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)

### **3.8 Hilflosenentschädigung (HE)**

Für pflegebedürftige Klientinnen und Klienten mit einer AHV- oder IV-Rente in Wohnheimen kann eine Hilflosenentschädigung leichten (nur für IV-Rentner/innen), mittleren oder schweren Grades geltend gemacht werden.

Die HE ist für die Klientinnen und Klienten ein Mittel zur Finanzierung des Wohnheimaufenthaltes. **Sie darf nicht zusätzlich zum Wohnheimtarif in Rechnung gestellt werden.**

Mindestens ein Mal pro Jahr ist im Wohnheim intern zu prüfen, bei welchen Klientinnen und Klienten allenfalls eine veränderte HE angezeigt ist.

Das Formular „Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung“ ist durch die Institution auszufüllen und mit den nötigen Unterschriften versehen direkt bei der IV-Stelle Bern oder bei der AHV-Zweigstelle der Klientin oder des Klienten (Wohnsitzgemeinde) einzureichen. Das Formular kann bei der Eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) bezogen werden.

### **3.9 EL-Tarifausweis**

Der ausgefüllte EL-Tarifausweis ist der Klientin oder dem Klienten bzw. deren gesetzlicher Vertretung abzugeben (exkl. Exemplar des Wohnheims) oder aber der zuständigen AHV-Zweigstelle zur Erwirkung der EL-Revision einzureichen.

### **3.10 Weiterverrechenbare Nebenkosten**

Leistungen, welche im Tarif der Institution nicht inbegriffen sind, sind der Klientin oder dem Klienten separat zu verrechnen und in der Betriebsrechnung zu verbuchen (auf Konto 65).



## **4 Teil B - Bernerinnen und Berner in Institutionen die auf der Pflegeheimliste figurieren (Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Kanton Bern)**

### **4.1 Tarife bei Aufenthalt in Wohnheimen**

#### **4.1.1 Tarifbegriffe / Definition**

##### **Einstufung der Klientinnen und Klienten**

Sowohl beim Heimeintritt wie auch später periodisch (mindestens alle 2 Jahre) sowie bei wesentlichen Veränderungen ist die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit nach BESA oder RAI/RUG bei allen Klientinnen und Klienten zu beurteilen und gestützt darauf der entsprechenden Stufe des jeweiligen Einstufungssystems zuzuweisen.

##### **Kostendeckender Tarif (Vollkosten)**

Der kostendeckende Tarif entspricht dem Preis der jeweiligen Leistung gemäss Leistungsvertrag.

##### **Sozialtarif / IV-Rentnerinnen und IV-Rentner**

Die Institution stellt den Klientinnen und Klienten die in jeder Pflegestufe geltenden Höchstgrenzen der anrechenbaren Heimkosten gemäss EV ELG<sup>8</sup> in Rechnung (keine Einkommens- und Vermögenserhebung).

Nicht eingenommene Mahlzeiten bei geplanten Abwesenheiten dürfen nicht verrechnet werden, der Abzug beträgt maximal CHF 15.–.

##### **Aufnahmen im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes<sup>9</sup>**

Bei Aufnahmen, welche

- im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs vom Amt für Freiheitsentzug und Betreuung angeordnet sind oder
  - im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet sind,
- sind der zuweisenden Behörde diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, welche nicht über die Pflegefinanzierung abgedeckt werden können.

##### **Andere Klientinnen und Klienten**

Klientinnen und Klienten, welche über keine IV-Rente verfügen oder deren Rentenentscheid bei der IV hängig ist, sowie Personen mit einer Finanzierung durch Sozialdienste, ist der kostendeckende Tarif (Vollkosten) in Rechnung zu stellen. Sie sind in der Abrechnung als „Finanzierung aus Sozialdienst“ zu deklarieren.

### **4.2 Tarife bei Aufenthalt in Tagesstätten (Beschäftigung für Externe)**

#### **IV-Rentnerinnen und IV-Rentner**

Bei der Aufnahme von Klientinnen und Klienten in Tagesstätten muss mit ihnen bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung vorgängig ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Darin muss die geplante Anzahl der Präsenztage der betreffenden Person in der Tagesstätte festgehalten sein.

---

<sup>8</sup> Gestützt auf die Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311).

<sup>9</sup> Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316) und Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BSG 213.316.1).

Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die tagsüber während **5 und mehr Stunden**<sup>10</sup> in Beschäftigungsstätten und Tagesstätten betreut werden und nicht gleichzeitig ein Angebot „Wohnen mit Beschäftigung“ nutzen, bezahlen dafür einen **Tarif von CHF 45.–**. Die Aufenthalte sind in der Leistungsabrechnung in Form von ganzen Präsenztage zu erfassen.

Erwachsene Menschen mit Behinderungen, die tagsüber **mindestens 2 ½ Stunden und weniger als 5 Stunden**<sup>2</sup> in Beschäftigungsstätten und Tagesstätten betreut werden und zu Hause wohnen, bezahlen dafür keinen Tarif (**CHF 0.–**). Die Aufenthalte sind jedoch in der Leistungsabrechnung in Form von halben Präsenztage zu erfassen. Für Selbstzahler-Klienten (IV-Rentner mit relevantem Vermögen) wird pro Halbtage ein Tarif von CHF 22.50 in Rechnung gestellt.

Sofern die Klientinnen und Klienten in einem Wohnheim das Angebot „Wohnen mit Beschäftigung“ nutzen, verrechnet die Tagesstätte dem Wohnheim einen kostendeckenden Tarif. Solche Aufenthalte können nicht als Präsenztage in der Leistungsabrechnung erfasst werden.

Nicht eingenommene Mahlzeiten bei geplanten Abwesenheiten dürfen nicht verrechnet werden, der Abzug beträgt maximal CHF 15.–.

Bei Klientinnen und Klienten, welche ein Wohnangebot nutzen, hat das Wohnheim bei Bedarf die behinderungsbedingt notwendigen Fahrten zu und von der Tagesstätte sicherzustellen.

Bei Beschäftigungs- und Tagesstätten handelt es sich um Angebote, bei welchen nicht die Produktivität im Vordergrund steht. Klientinnen und Klienten in Beschäftigungs- und Tagesstätten darf deshalb höchstens ein Bruttolohn von CHF 12.– pro ganzen bzw. CHF 6.– pro halben Präsenztage bezahlt werden.

### **Andere Klientinnen und Klienten**

Klientinnen und Klienten, welche über keine IV-Rente verfügen oder deren Rentenentscheid bei der IV hängig ist, sowie Personen mit einer Finanzierung durch Sozialdienste, ist der kostendeckende Tarif (Vollkosten) in Rechnung zu stellen. Sie sind in der Abrechnung als „Finanzierung aus Sozialdienst“ zu deklarieren.

### **4.3 Tarife beim Angebot „ambulante Betreuung“**

Erwachsene Menschen mit Behinderungen, welche in ihrem eigenen Zuhause wohnen (Leistungsbezüger ist selbst Mieter, Eigentümer oder ist wohnhaft bei den Eltern/Dritten) und von einem Wohnheim mindestens 4 Stunden wöchentlich das Angebot „ambulante Betreuung“ nutzen, bezahlen dafür keinen Tarif.

### **4.4 Tarife bei Spitalaufenthalt oder Krankheit mit Pflege zu Hause für Personen in Wohnheimen und Tagesstätten**

#### **4.4.1 Wohnheime**

- Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Pflege zu Hause **vom 1. bis zum 180. Abwesenheitstag** ist in Rechnung zu stellen: der Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Klientin /Klient, abzüglich CHF 15.– für die beweglichen Kosten (Lebensmittel- und Haushaltskosten).
- Bei Abwesenheit infolge Spitalaufenthalts oder Pflege zu Hause können **ab dem 181. Abwesenheitstag** kein Tarif in Rechnung gestellt und auch keine Aufenthaltstage verrechnet werden. Der Platz kann neu besetzt werden.

---

<sup>10</sup> Gestützt auf die Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG; BSG 841.311).

#### 4.4.2 Tagesstätten

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten gilt folgende Regelung:

- Liegt ein Arztzeugnis vor, wird kein Tarif in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitstage werden als Präsenztage erfasst.
- Liegt kein Arztzeugnis vor, wird der normale Tarif in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitstage werden nicht als Präsenztage erfasst.

#### 4.5 Tarife bei Schnupperaufenthalt in Wohnheimen

Während des Schnupperaufenthalts von maximal 30 Tagen können der Klientin oder dem Klienten **von der aufnehmenden Institution** pro Tag der Pflegeanteil Klientin/Klient, CHF 15.– für die beweglichen Kosten und die allfällige Hilflosenentschädigung (HE) verrechnet werden. Eine Verrechnung weiterer Kosten ist nicht zulässig. Die Aufenthaltstage dürfen im Leistungsnachweis der Abrechnung von der aufnehmenden Institution nicht erfasst werden. Diese Regelung gilt sowohl für Bernerinnen und Berner wie auch für ausserkantonale Klientinnen und Klienten.

Die Tage des Schnupperaufenthalts können nur dann erfasst und von der aufnehmenden Institution verrechnet werden, wenn es im unmittelbaren Anschluss an den Schnupperaufenthalt zu einem Eintritt in die Institution kommt und

- die Klientin oder der Klient nicht aus einem Wohnheim (bzw. aus einem privaten Haushalt<sup>11</sup>) oder Spital kommt oder
- die Klientin oder der Klient (dokumentiert) nicht gleichzeitig in einer angestammten Institution als Bewohnerin oder Bewohner geführt wird.

Die **angestammte Institution** (bzw. der private Haushalt) kann der Klientin oder dem Klienten während der Abwesenheitstage den Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Klientin/Klient, abzüglich CHF 15.– für bewegliche Kosten in Rechnung stellen. Die angestammte Institution kann diese Tage im Leistungsnachweis der Abrechnung als Aufenthaltstage erfassen.

Der **Anreisetag** wird vom aufnehmenden Wohnheim, der **Abreisetag** vom angestammten Wohnheim als Anwesenheitstag verbucht.

#### 4.6 Regelung bei Ferien- und Entlastungsaufenthalten

##### 4.6.1 Regelung für Klientinnen und Klienten, welche den grössten Teil des Jahres<sup>12</sup> im Wohnheim<sup>13</sup> oder in einem privaten Haushalt gemäss HEV<sup>14</sup> leben

Grundsätze

- Wochenend- und Ferienabwesenheiten sind der Institution rechtzeitig (in der Regel mindestens ein Vierteljahr zum Voraus) anzumelden, damit die Institution die entsprechenden Vorkehrungen (z.B. Personalplanung) treffen kann.
- Es besteht grundsätzlich **Anspruch auf maximal 4 Wochen Ferien** (4\*5 Wochentage). Weitere Ferientage können gewährt, müssen jedoch verrechnet werden (Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Klientin/Klient, abzüglich CHF 15.– für bewegliche Kosten).
- Kennt eine Institution zwei und mehr Wochen Betriebsferien, haben die Klientinnen und Klienten neben den Betriebsferien noch einen Anspruch auf maximal 2 frei wählbare Ferienwochen.

---

<sup>11</sup> Private Haushalte sind Angebote mit bis zu drei Plätzen und werden von der jeweiligen Standortgemeinde bewilligt.

<sup>12</sup> Mehr als 15 Tage pro Kalendermonat, hochgerechnet auf ein ganzes Jahr. (Definition analog zur Definition der einfachen Hilflosenentschädigung gemäss Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, gültig ab 1. Januar 2008).

<sup>13</sup> In einem Heim mit einer Betriebsbewilligung der GEF.

<sup>14</sup> Unter privatem Haushalt wird ein von der Gemeinde bewilligtes „Kleinheim“ mit bis zu drei Plätzen verstanden.

- Der **Anreisetag** wird vom aufnehmenden Wohnheim, der **Abreisetag** vom angestammten Wohnheim als Anwesenheitstag verbucht (betrifft Ferien-, Wochenend- resp. Entlastungsaufenthalte in einem Wohnheim oder einem privaten Haushalt mit einer Betriebsbewilligung gemäss HEV).
- Die Zahl der Wochenenden, welche die Klientin oder der Klient bei Verwandten und Bekannten verbringt, sind nicht grundsätzlich beschränkt.

#### Tarife

- Bei den von der GEF anerkannten Ferientagen (maximal 4\*5 Wochentage resp. 2\*5 Wochentage bei 2 und mehr Wochen Betriebsferien) und Wochenenden, welche die Klientinnen und Klienten ausserhalb eines Wohnheims verbringen, wird von der Institution **pro Abwesenheitstag die Reservationstaxe von CHF 65.– und die Infrastrukturpauschale** in Rechnung gestellt. Ein Abwesenheitstag setzt die Abwesenheit während der gesamten 24 Stunden des bestimmten Tages voraus. Angebrochene Tage sind als Aufenthaltstage zu verrechnen und in der Abrechnung zu erfassen.
- Für zusätzliche Ferientage ist der Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Klientin/Klient, abzüglich CHF 15.- für die beweglichen Kosten zu verrechnen.
- Die Erträge aus Reservationstaxen sind in einem separaten Konto (6010) zu verbuchen.
- Die Reservationstaxe gilt nur für Klientinnen und Klienten, welche über eine IV-Rente verfügen und ergänzungsleistungsberechtigt sind und sich während der Abwesenheit nicht in einem Wohnheim oder privaten Haushalt aufhalten. Es sind während der Abwesenheit keine Aufenthaltstage in der Abrechnung zu berücksichtigen.
- Allen anderen Berner Klientinnen und Klienten (vom Sozialdienst finanzierte Personen) ist bei Abwesenheit kein Tarif in Rechnung zu stellen und kein Aufenthaltstag in der Abrechnung zu berücksichtigen, da bereits Vollkosten verrechnet werden.
- Bei Aufnahme von Feriengästen aus anderen Wohnheimen oder privaten Haushalten (im Sinne der HEV<sup>15</sup>) verrechnet die aufnehmende Institution den vom angestammten Wohnheim oder privaten Haushalt in Rechnung gestellten Tarif. Es erfolgt keine Einstufung. Die abgebende Institution verrechnet keine Reservationstaxe.
- Die Finanzierung des Tarifausfalls während der Abwesenheit erfolgt im Rahmen des Leistungsvertrags. Eigene Mittel, IV, EL und HE (abzüglich der Abwesenheitstaxe von CHF 65.– und der Infrastrukturpauschale) stehen der betreffenden Person zur Finanzierung des Ferienaufenthalts zur Verfügung.
- Für Tage, an welchen der Betrieb geschlossen ist, darf kein Tarif verrechnet werden.

#### **4.6.2 Regelung für Klientinnen und Klienten, welche bei ihren Angehörigen leben**

- Der Anspruch auf Ferien- und Entlastungsaufenthalte in einer Institution beschränkt sich pro Person und Jahr auf 8 Wochen (8\*7 Tage).
- Bei der Aufnahme von Feriengästen, welche sonst nicht in einem Wohnheim leben, verlangt die aufnehmende Institution einen Tarif von CHF 115.– pro Aufenthaltstag. Eine Beurteilung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit ist nicht vorzunehmen.

#### **4.6.3 Regelung für Klientinnen und Klienten, welche das Angebot einer Tagesstätte nutzen**

Klientinnen und Klienten, welche während 2 ½ und mehr Stunden pro Tag das Angebot einer Tagesstätte nutzen und nicht in einem Wohnheim (mit einer Betriebsbewilligung der GEF) oder in

---

<sup>15</sup> Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)

einem privaten Haushalt (mit einer Gemeindebewilligung gemäss HEV) leben, haben Anspruch auf vier Wochen Ferien. Während dieser Zeit ist kein Tarif zu verrechnen. Die Mindereinnahmen sind über den Leistungsvertrag der Institution mit der GEF finanziert.

#### **4.7 Regelung bei Todesfällen**

Stirbt eine Klientin oder ein Klient, endet der Pensionsvertrag am Todestag. Nach dem Todestag kann für maximal weitere 7 Tage der Grundtarif abzüglich Pflegeanteil Klientin/Klient und CHF 15.– für die beweglichen Kosten (Lebensmittel- und Haushaltkosten) in Rechnung gestellt werden.

Die max. 7 Tage können im Leistungsnachweis der Abrechnung als Aufenthaltstage erfasst werden.

#### **4.8 Hilflosenentschädigung (HE)**

Für pflegebedürftige Klientinnen und Klienten mit einer AHV- oder IV-Rente in Wohnheimen kann eine Hilflosenentschädigung leichten (nur für IV-Rentner/innen), mittleren oder schweren Grades geltend gemacht werden.

Die HE ist für die Klientinnen und Klienten ein Mittel zur Finanzierung des Wohnheimaufenthaltes. **Sie darf nicht zusätzlich zum Wohnheimtarif in Rechnung gestellt werden.**

Mindestens ein Mal pro Jahr ist im Wohnheim intern zu prüfen, bei welchen Klientinnen und Klienten allenfalls eine veränderte HE angezeigt ist.

Das Formular „Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung“ ist durch die Institution auszufüllen und mit den nötigen Unterschriften versehen direkt bei der IV-Stelle Bern oder bei der AHV-Zweigstelle der Klientin oder des Klienten (Wohnsitzgemeinde) einzureichen. Das Formular kann bei der Eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) bezogen werden.

#### **4.9 EL-Tarifausweis**

Der ausgefüllte EL-Tarifausweis ist der Klientin oder dem Klienten bzw. deren gesetzlicher Vertretung abzugeben (exkl. Exemplar des Wohnheims) oder aber der zuständigen AHV-Zweigstelle zur Erwirkung der EL-Revision einzureichen.

#### **4.10 Weiterverrechenbare Nebenkosten**

Leistungen, welche im Tarif der Institution nicht inbegriffen sind, sind der Klientin oder dem Klienten separat zu verrechnen und in der Betriebsrechnung zu verbuchen (auf Konto 65).

## **5 Ausserkantonale Klientinnen und Klienten**

(Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern)

Für die Begleichung nicht gedeckter Kosten von ausserkantonalen Klientinnen und Klienten ist der Wohnsitzkanton zuständig. Deshalb muss die Institution für sämtliche Aufnahmen von ausserkantonalen Personen vor der Aufnahmebestätigung eine Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons einfordern. Vorzeitige Aufnahmen erfolgen auf eigenes Risiko der Institution.

### **5.1 Verfahren für Institutionen auf der IVSE-Liste**

#### **5.1.1 Wohnheime und Tagesstätten**

Die Institutionen reichen das Formular „Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KÜG)“ in 4-facher Ausführung bei der kantonalen Verbindungsstelle (GEF, Alters- und Behindertenamt) ein. Dem Gesuch ist das Formular „Berechnung verrechenbarer Aufwand“ beizulegen, mittels welchem der für die KÜG relevante verrechenbare Aufwand pro Kalendertag ermittelt wird.

Die Verbindungsstelle leitet die Kostenübernahmegesuche an die entsprechenden Kantone weiter.

Der einer ausserkantonalen Klientin oder einem ausserkantonalen Klienten in Rechnung gestellte **Tarif richtet sich nach den Weisungen des Wohnsitzkantons** im Rahmen der Kostenübernahmegarantie.

Dem Wohnsitzkanton werden die **anrechenbaren Aufwendungen pro Kalendertag** verrechnet.

### **5.2 Verfahren für Institutionen (Wohnheime und Tagesstätten), welche nicht auf der IVSE-Liste geführt werden**

Diejenigen Institutionen, welche nicht auf der IVSE-Liste geführt werden, verlangen die Kostenübernahmegarantie direkt bei der finanzierenden Stelle (Sozialdienst, Gemeinde, etc.). Dies gilt für alle Klientinnen und Klienten unabhängig davon, ob sie über eine IV-Rente verfügen oder nicht.

## **6 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Tarifregelungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Tarifregelungen 2014. Allfällige Änderungen, die sich aus später gefällten Beschlüssen des Regierungsrats ergeben, können zu Anpassungen dieser Weisungen führen.

Bern, im Juli 2014

DER GESUNDHEITS- UND  
FÜRSORGEDIREKTOR

Philippe Perrenoud  
Regierungsrat